

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0825/2013

Auskunft erteilt:

Herr Schetter

Ruf:

492-2000

E-Mail:

Schetter@stadt-muenster.de

Datum:

23.10.2013

Betrifft

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)

Beratungsfolge

12.11.2013 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

Bericht:

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten.

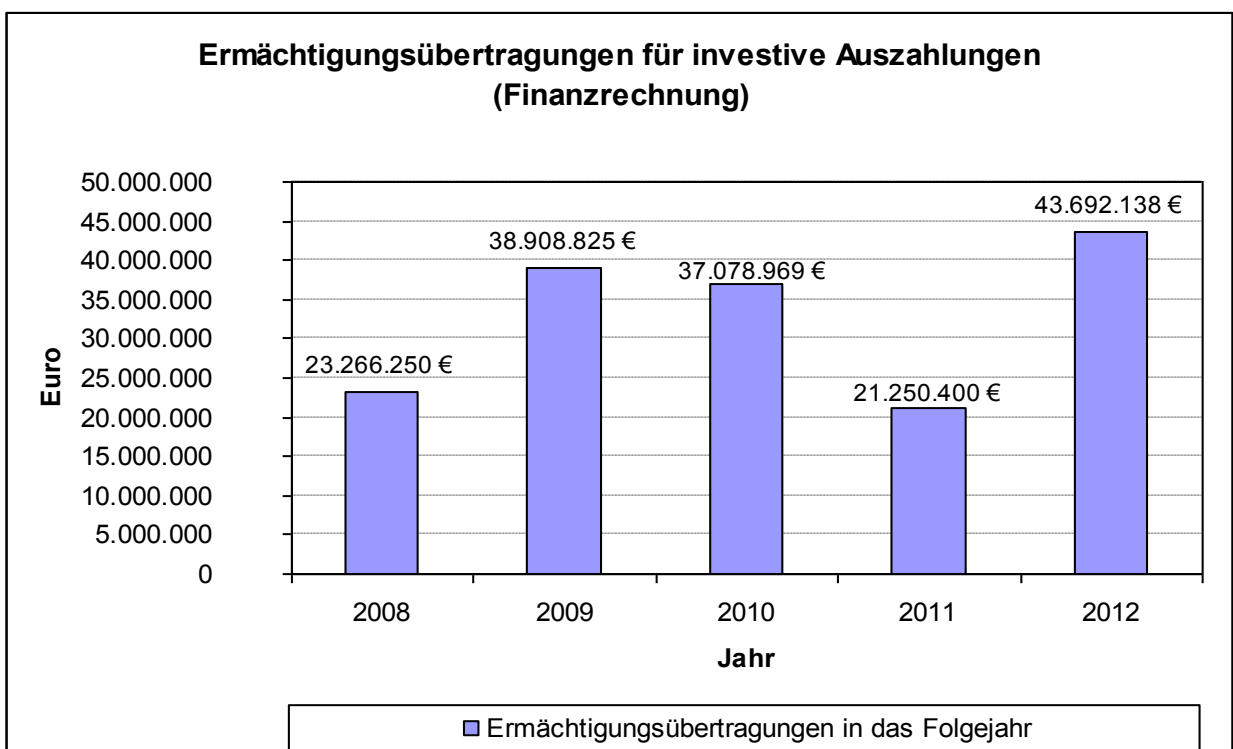
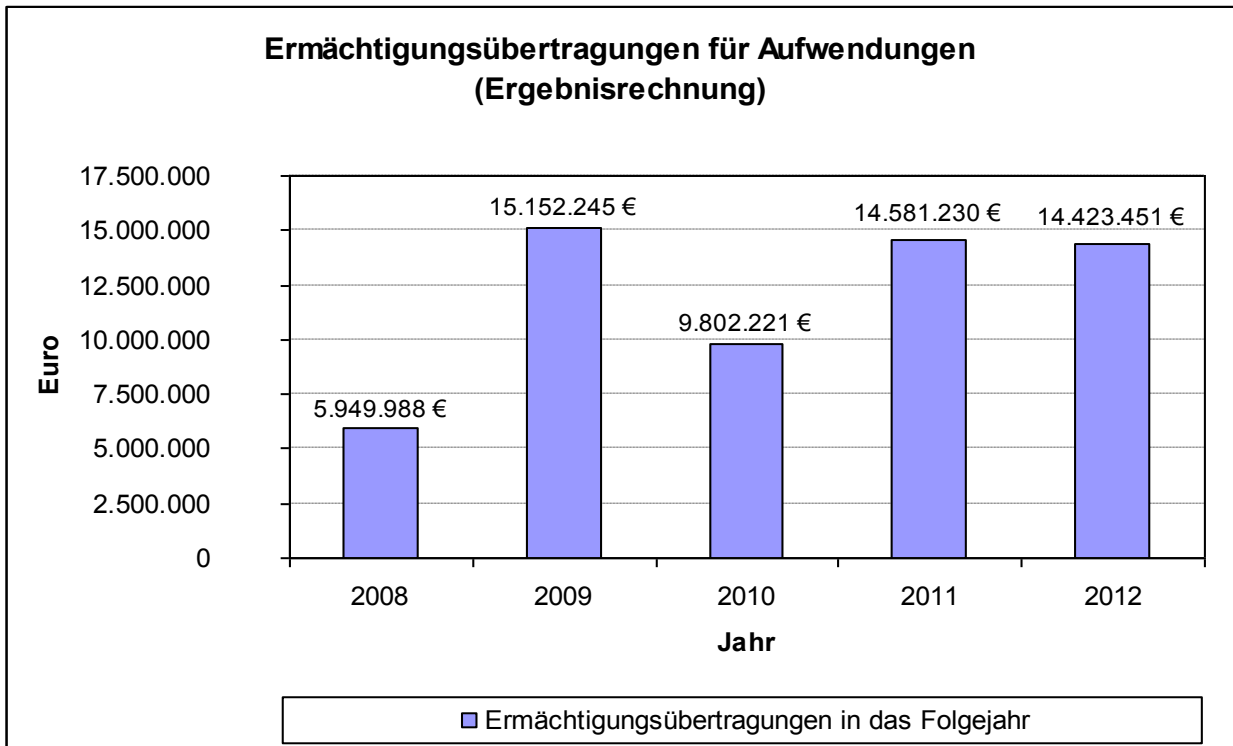
Die Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung. Es lässt sich bei der Haushaltsaufstellung nämlich nicht immer mit Gewissheit absehen, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die wirtschaftliche Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan des Folgejahres veranschlagt werden müssten. Dies würde insbesondere dann zu Schwierigkeiten führen, wenn sich die Verzögerung erst zum Ende des Haushaltsjahres herausstellt – also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Plan für das neue Haushaltsjahr bereits feststeht. Die Ermächtigungsübertragung gibt die Möglichkeit, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Infolge der frühzeitigen Einbringung des Haushaltes unmittelbar nach den Sommerferien erfolgt die Planung i. W. im zweiten Quartal des Vorjahres. Eine zuverlässige Einschätzung, ob es bei den veranschlagten Ermächtigungen des laufenden Jahres zu Verzögerungen kommt, ist zu diesem frühen Zeitpunkt eines Jahres nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 2 der städtischen Haushaltssatzung können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch eine Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden. Die Feststellung notwendiger Ermächtigungsübertragungen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Dem Rat ist gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (vgl. dazu z. B. V/0781/2013 => Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Münster).

Die nachfolgenden Diagramme geben einen Überblick über die Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen (Ergebnisrechnung) und für investive Auszahlungen (Finanzrechnung) in den Jahren 2008 – 2012.



Auswirkungen von Ermächtigungsübertragungen

Aus der Natur der Sache heraus können Ermächtigungen nur in das Folgejahr übertragen werden, wenn sie im abgelaufenen Jahr nicht in Anspruch genommen wurden.

Für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen (Ergebnisrechnung) bedeutet dies, dass im abgelaufenen Jahr kein Ressourcenverbrauch stattgefunden hat. Insofern führen Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen im Jahresabschluss des abgelaufenen Haushaltsjahres zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses (höherer Überschuss bzw. geringerer Fehlbetrag) im Vergleich zu dem voraussichtlichen Jahresergebnis des Haushaltsplanes. Die absolute Höhe des Jahresergebnisses, also der tatsächlich erzielte Überschuss bzw. Fehlbetrag, bleibt von den Ermächtigungsübertragungen jedoch unberührt. Dementsprechend wirken sie sich auch nicht auf das Eigenkapital in der Bilanz des abgelaufenen Jahres aus.

Im Folgejahr erhöhen die Ermächtigungsübertragungen die entsprechenden Haushaltspositionen. Gemeinsam mit den Ansätzen des Haushaltsplanes und ggf. des Nachtragshaushaltsplanes bilden sie im Folgejahr den sog. fortgeschriebenen Haushaltsansatz. In Höhe ihrer Inanspruchnahme belasten die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen das Jahresergebnis (geringerer Überschuss bzw. höherer Fehlbetrag) mit spiegelbildlichen Konsequenzen für das Eigenkapital in der Bilanz des Folgejahres (geringerer Zuwachs bzw. stärkerer Verzehr).

Für die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen (Finanzrechnung) gelten die obigen Ausführungen mit nachfolgenden Maßgaben in analoger Weise. Da im abgelaufenen Haushaltsjahr keine Auszahlungen erfolgt sind, führen die Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss zu einer Verbesserung des Saldos aus Investitionstätigkeit im Vergleich zu dem voraussichtlichen Saldo im Haushaltsplan. Die absolute Höhe des Saldos aus Investitionstätigkeit bleibt von den Ermächtigungsübertragungen unberührt.

Im Folgejahr belasten die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in Höhe ihrer Inanspruchnahme den Saldo aus Investitionstätigkeit und bedingen im Falle der Fremdfinanzierung der Auszahlungen in der Bilanz des Folgejahres einen Anstieg der Verschuldung (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen).

Letztendlich sind die Auswirkungen von Ermächtigungsübertragungen auf den Haushalt und die Bilanz die gleichen, als wenn die Ermächtigungen im Jahr ihrer ursprünglichen Veranschlagung in Anspruch genommen worden wären. Sie treten lediglich mit einer zeitlichen Verzögerung ein.

I. V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer